

**Satzung über die Gestaltung von Standplätzen für Abfallbehälter und
das Erfordernis und die Gestaltung von Einfriedigungen
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 26.01.1987**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Aufgaben der Satzung**
- § 2 **Geltungsbereich**
- § 3 **Vorschriften über die Gestaltung von Abfallbehälterstandplätzen**
- § 4 **Vorschriften über das Erfordernis und die Gestaltung von Einfriedigungen**
- § 5 **Ausnahmen und Befreiungen**
- § 6 **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**
- § 7 **In-Kraft-Treten**

Anlage I Bebauungsplan

Anlage II Bestimmung des Geltungsbereiches

**Satzung über die Gestaltung von Standplätzen für Abfallbehälter und
das Erfordernis und die Gestaltung von Einfriedigungen
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 26.01.1987**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), sowie des § 123 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch 2. Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Aufgabe der Satzung**

Die Vorschriften dieser Satzung dienen der Gestaltung der privaten Freiflächen an den öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan einschließlich einer zusätzlichen Grenzbeschreibung, die Bestandteil dieser Satzung sind und entspricht dem Geltungsbereich des Änderungsplanes IV mit Erweiterung III zum Bebauungsplan Gemeindezentrum der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.

**§ 3
Vorschriften über die Gestaltung von Abfallbehälterstandplätzen**

1. Auf der Grundstücksfreifläche zwischen der vorderen Gebäudeflucht einschließlich des Bereiches vor den seitlichen Bauwischen und der Straßenbegrenzungslinie ist das Abstellen oder Lagern von Abfällen, Abfallbehältern oder sonstigen zum Abtransport von Abfall oder abfallähnlichen Stoffen bestimmten Behältnissen nicht zulässig, mit Ausnahme der Bereitstellung an den Abfuhrtagen.
2. Das Verbot nach Abs. 1 gilt auch für die seitlichen Bauwiche, es sei denn, die Plätze sind gegen Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche und vom Nachbar
(Rest fehlt)

**§ 4
Vorschriften über das Erfordernis und die Gestaltung von Einfriedigungen**

1. Im Bereich der Grundstücksfreifläche zwischen der vorderen Gebäudeflucht einschließlich der Bereiche vor den seitlichen Bauwischen und der Straßenbegrenzungslinie ist die Errichtung von Einfriedigungen nicht zulässig. Zulässig sind jedoch höchstens 30 cm hohe, gärtnerische Bauten wie Trockenmauern, Palisaden und ähnliches.
2. Einfriedigungen entlang von öffentlichen Wegen dürfen höchstens 1,75 m hoch sein und sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu begründen; die Sockelhöhe darf max. 0,3 m betragen.

**§ 5
Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 6 i. V. m. § 98 der Landesbauordnung Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden.

**§ 6
Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) Abfallbehälter entgegen der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 errichtet,
 - b) Abfälle und Abfallbehälter entgegen der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 lagert,
 - c) Einfriedigungen entgegen der Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 errichtet,oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
3. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 26.01.1987
Gemeindeverwaltung

(Fügen)
Bürgermeister

Anlage I

Bebauungsplan
(nicht abgedruckt)

Anlage II

Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 2 wird wie folgt umgrenzt:

- Im Westen: Straßenmitte der B 9 (Plan-Nr. 856/2, 856, Gemarkung Bobenheim, Plan-Nr. 1018, Gemarkung Roxheim) von der Nordgrenze der Mittelstraße (Plan-Nr. 517, Gemarkung Roxheim) bis in Höhe der Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 902/4, Gemarkung Bobenheim.
- Im Norden: Nordgrenzen der Grundstücke Plan-Nr. 898/2 und 895/79 bis zur Westgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 901/6, von hier nach Norden bis zur Nordgrenze dieses Grundstückes und die Nordgrenze dieses Grundstückes und der Grundstücke Plan-Nr. 901/9, 901/10, 903/6 bis zu dessen Ostgrenze, von hier nach Süden bis zur Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 900/3, von hier nach Osten über die Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 895/18 sowie die Südgrenzen der Grundstücke Plan-Nr. 899/3 und 900 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 895/4 (Plan-Nummern-Angabe jeweils Gemarkung Bobenheim).
- Im Osten: Westseite der Roxheimer Straße (Plan-Nr. 916, Gemarkung Bobenheim) bis in Höhe der Mitte des Grundstücks Plan-Nr. 895/6, Gemarkung Bobenheim, von hier nach Osten bis zur Ostseite der Roxheimer Straße, diese entlang bis zur geraden Fortführung des Kapellenweges (Plan-Nr. 560/1, Gemarkung Roxheim, von hier entlang der Westgrenze des Kapellenweges nach Süden bis zur Nordgrenze der Mittelstraße (Plan-Nr. 517).
- Im Süden: Nordgrenze der Mittelstraße bis zum Grundstück Plan-Nr. 542/2, von hier nach Norden bis zur Nordgrenze dieses Grundstückes, dann nach Westen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung nördlich der Mittelstraße (Plan-Nr. 542/2 bis 542/15, 542/18, 526/5, 520/1 bis 520/6) bis zur Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 520/1, von hier nach Süden bis zur Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 2206, von hier nach Westen bis zur Straßenmitte der B 9 (Plan-Nummern-Angaben jeweils Gemarkung Roxheim).

Die Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung ist im Beiliegenden Plan (Anlage I zur Satzung mit der Signatur - - -) dargestellt.

Aufgestellt:

Bobenheim-Roxheim, den 26.01.1987
Gemeindeverwaltung
i. A.